



**Ergänzende Bestimmungen zur
Wasserversorgung
(Erg. Best. TW)
und
Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
für die Abwasserbeseitigung**

(gültig ab 01.01.2025)

**Verwaltung: Nordhoffstr. 2 A, 38518 Gifhorn
Postanschrift: Postfach 17 51, 38507 Gifhorn
Telefon 05371/896-0
Telefax 05371/896-182
E-Mail: info@wvgf.de**

INHALT

1. TRINKWASSER

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Erg. Best. TW)

2. ABWASSER

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)

3. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband Gifhorn verwendet nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich entschlossen, darauf zu verzichten.

4. Datenschutz

Der Wasserverband Gifhorn verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie den gegebenenfalls einschlägigen bereichsspezifischen Gesetzen. Daher werden diese Daten nur verarbeitet, sofern eine vertragliche Grundlage hierfür besteht, uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten erteilt wurde oder ein Gesetz die Verarbeitung der Daten erlaubt bzw. uns dazu verpflichtet. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage www.wasserverband-gifhorn.de zu finden oder werden auf Anfrage zugesandt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
T R I N K W A S S E R	5
§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV	5
§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV; Bauwasser gem. § 22 AVBWasserV	5
§ 3 Sondervereinbarungen.....	8
§ 4 Kundenanlage.....	8
§ 5 Zutrittsrecht und Fotodokumentation	9
§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt	10
§ 7 Verwendung von Standrohren	10
§ 8 Anschlussnehmer	11
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung.....	12
§ 10 Abrechnung	13
§ 11 Abschlagszahlung	13
§ 12 Abrechnung individueller Leistungen.....	14

§ 13	Rechnungslegung, Zahlung und Verzug sowie Versorgungseinstellung.....	14
§ 14	Begriffsbestimmungen	15
§ 15	Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen	16
§ 16	Umsatzsteuer	16
§ 17	Änderungsklausel	16
§ 18	Inkrafttreten	17
A B W A S S E R		18
Teil 1		18
Präambel		18
Teil 2		18
Abschnitt I		18
Allgemeine Bedingungen		18
§ 1	Begriffsbestimmungen	18
§ 2	Vertragsabschluss.....	20
§ 3	Entwässerungsantrag	21
Abschnitt II		22
Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes		22
§ 4	Grundsätze	22
§ 5	Grundstücksentwässerungsanlage.....	22
§ 5a	Grundstücksbenutzung	23
§ 6	Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	24
§ 6a	Grundstücksanschluss	26
§ 7	Benutzungsbedingungen.....	26
§ 8	Betrieb von Vorbehandlungsanlagen.....	29
Abschnitt III		29
Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben		29
§ 9	Allgemeines	29
§ 10	Bau und Betrieb.....	30
§ 11	Anmeldepflicht / Entsorgung	30
Abschnitt IV		31
Durchführungsbestimmungen		31
§ 12	Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung.....	31
§ 13	Beseitigung alter Anlagen	31
§ 14	Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht und Fotodokumentation	31
§ 15	Haftung.....	32
§ 16	Verjährung.....	33

Abschnitt V	33
Entgelte	33
§ 17 Grundsatz	33
§ 18 Baukostenzuschüsse (BKZ)	34
§ 19 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse	34
§ 20 Grundstücksanschlusskosten (GAK)	34
§ 21 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge	35
§ 22 Sondervereinbarungen	37
§ 23 Abrechnung individueller Leistungen	37
ABSCHNITT VI	37
Abrechnung und Zahlungsbedingungen	37
§ 24 Zahlungspflichtige	37
§ 25 Wechsel des Zahlungspflichtigen	37
§ 26 Abrechnung	37
§ 27 Berechnungsfehler	38
§ 28 Abschlagszahlungen	38
§ 29 Vorauszahlungen	38
§ 30 Sicherheitsleistungen	38
§ 31 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen	39
§ 32 Zahlungsverweigerung	40
§ 33 Aufrechnung	40
§ 34 Vertragsstrafe	40
ABSCHNITT VII	40
Schlussbestimmungen	40
§ 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung	40
§ 36 Einstellung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung	41
§ 37 Änderungsklausel	41
§ 38 Übergangsregelung	42
§ 39 Inkrafttreten	42
Anlage 1	43
GRENZWERTE	43

TRINKWASSER

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig. Gleiches gilt bei der Herstellung eines neuen Hausanschlusses infolge einer Grundstücksteilung.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z.B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt.

§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV; Bauwasser gem. § 22 AVBWasserV

- (1) Der Hausanschluss ist die unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik möglichst gradlinige und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze auf kürzestem Wege zum Gebäude führende Leitung zur Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er ist Eigentum des Wasserverbandes und wird ausschließlich von diesem oder seinen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserverband bestimmt.

Grundsätzlich sollen nebeneinander gelegte Wohneinheiten (z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuseranlagen) auf ungeteilten Grundstücken separat mit dem Verteilungsnetz verbunden werden.

Auf ausdrückliches Verlangen kann hiervon abgewichen werden. In dem Fall endet der Hausanschluss mit der Absperrvorrichtung und einer Armatur unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze. Ein Wasserzählerschacht wird vom Wasserverband geliefert und eingebaut. Er geht nach Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer dem Wasserverband nach Rechnungsstellung zu erstatten.

- (3) Bei Grundstücken bzw. Gebäuden, die nur durch eine überdurchschnittlich lange Leitung (in der Regel länger als 30 m ab Grundstücksgrenze) mit dem Verteilungsnetz verbunden werden können, endet der Hausanschluss mit der Absperrvorrichtung (Erdventil mit oder ohne Wasserzählerschacht gem. § 11 AVBWasserV) unmittelbar hinter der ersten an die öffentliche Anlage anschließenden Grundstücksgrenze. Ein Wasserzählerschacht wird vom Wasserverband geliefert und eingebaut. Er geht nach Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer dem Wasserverband nach Rechnungsstellung zu erstatten. Der Abschluss von Sondervereinbarungen ist möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter (sog. Hinterliegergrundstücke) ist das Vorhandensein einer Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück zu Gunsten des herrschenden Grundstücks im Grundbuch erforderlich.
- (4) Die Lieferung von Wasser, der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Änderung des Hausanschlusses sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und auf Änderung des Hausanschlusses beizufügen:

- Ein vollständiger amtlicher Lageplan mit den eingetragenen Bauwerken (Vor- und Rückseite),
- ein geeigneter Eigentümersnachweis, falls der Antragsteller noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (z.B. Kaufvertrag),
- ein Keller- oder wenn nicht vorhanden, ein Erdgeschossgrundriss
 - mit eingezeichnetem Leitungsverlauf zu den Grundstücksübergabeschächten für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - der gewünschte Einbauort der Wasserzähleranlage mit der Lage der Hauseinführung der Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Gewerbebetrieben bzw. Einleiten von nichthäuslichem Abwasser sind zusätzlich die in der AEB aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- (5) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern. Der Anschlussnehmer hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses und anderer Anlagen des Verbandes auf seinem Grundstück unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für die erstmalige Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil

des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses (Leitung) zwischen Grundstücksgrenze und Kundenanlage bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ab Grundstücksgrenze ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Hausanschlusses (insbesondere die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Herstellung und Abdichtung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude) ist Sache des Anschlussnehmers.

- (7) Da der Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV auch auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein muss, werden bei erforderlichen Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten vorhandene Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen u. ä. soweit erforderlich entfernt. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten. Die Wiederherstellung hiervon verbleibt beim Anschlussnehmer.
- (8) Ist eine Verlegung des Hausanschlusses in der ursprünglichen Lage nicht möglich/zulässig (z.B. wg. Überbauungen), erfolgt die Neuverlegung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten.
- (9) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (10) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (11) Auf Antrag wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ein Anschluss zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss i. S. v. § 22 AVBWasserV) hergestellt, verändert oder entfernt. Die hierüber gewünschte Lieferung von Trinkwasser erfolgt dem Zweck entsprechend zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Der Verband entscheidet über die maximale Bezugsdauer und kann die Versorgung anschließend einstellen. Der Antragsteller hat den Bauwasseranschluss gegen Beschädigungen jeder Art (z.B. durch Fahrzeuge, Frost) sowie unbefugte Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern, das ausgehändigte Hinweisblatt zu beachten und haftet gegenüber dem Verband für Schäden und Verlust.
- (12) Eine Trinkwasserversorgung von Gebäuden, fliegenden Bauten wie bspw. Leichtbauhallen zu sanitären Zwecken oder zum menschlichen Verzehr über einen Bauwasseranschluss ist unzulässig und kann zur unverzüglichen Versorgungseinstellung der Abnahmestelle führen.
- (13) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzuge-rechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.

(14)

- a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grundsätzlich einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
- b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z.B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Anschlussnehmers. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- e) Die Verwaltung und Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Anschlussnehmer installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u. ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage

gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Anschlussnehmer beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem entsprechenden Vordruck „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, die ausgefüllte und unterschriebene „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ sowie das beanstandungsfreie „Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 1610“ beim Verband vorliegt, kann der Anschlussnehmer oder das von ihm beauftragte Installateurunternehmen beim Verband formlos die Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV beantragen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.

- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau - auch bei einem Wechsel des Zählers - erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordrucks beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (8) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (9) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (10) Hat der Anschlussnehmer zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende und für den Hausanschluss nach DVGW VP 601 zugelassene Ein- bzw. Mehrsparten-hauseinführungssysteme zu verwenden. Die Beschaffung und fachgerechte Montage der Hauseinführungen ist Sache des Anschlussnehmers. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Anschlussnehmers und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht.

§ 5 Zutrittsrecht und Fotodokumentation

gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage, zur Durchführung erforderlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Dokumentation des Zustandes der im Gebäude des Anschlussnehmers befindlichen öffentlichen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage (z.B. Zählerarmatur inkl. Zähler, Hausanschluss) und zur Schadensdokumentation durch das Fertigen von entsprechenden Fotos oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte im Rahmen des § 16 AVBWasserV jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.

- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritts zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren

gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehrs (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.

- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer

gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Wasserversorgungs- und (im Regelfall auch der) Abwasserentsorgungsvertrag kommt mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder durch Entnahme von Trinkwasser aus den Anlagen des Wasserverbandes zustande.
- (2) ¹Der Vertrag kommt grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. ⁴Bei Grundstücksgemeinschaften wie z. B. Erbengemeinschaften sind/werden alle (Mit-)Eigentümer Vertragspartner.
- (3) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Das Eigentum an der (künftigen) Abnahmestelle ist, spätestens auf Verlangen des Verbandes, in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Grundbuchauszug, Grundstückskaufvertrag).
- (5) Wird die Trinkwasserlieferung wegen Um- oder Auszug gekündigt, so ist bis zur Anmeldung eines Nachnutzers grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Anschlussnehmer. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (6) Zeigen ein bisheriger und der neue Anschlussnehmer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (7) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Anschlussnehmers ist dem Wasserverband unverzüglich in Textform oder über das Kundenportal mitzuteilen.

§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung

gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Ablesekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Anschlussnehmer auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z.B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Wasserverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
- a) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- (4) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z.B. für Frostschäden.
- (5) Es wird dem Anschlussnehmer empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

- (6) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Anschlussnehmer wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (7) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (8) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (9) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung

gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, erforderlichenfalls in anderen Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit abgabenrechtlichen Regelungen gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben entsprechendes. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Anschlussnehmers oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z.B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung

gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Anschlussnehmer haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Anschlussnehmers oder auf besondere Veranlassung durch den Anschlussnehmer rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Anschlussnehmers aus anderen Abnahmestellen oder mit

künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Anschlussnehmer veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Anschlussnehmer dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug sowie Versorgungseinstellung

gemäß § 27 AVBWasserV u. § 33 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Anschlussnehmer eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z.B. bei Um- und Auszügen, wird dem Anschlussnehmer pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Anschlussnehmern, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,00 € zu erstatten. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.
Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Anschlussnehmer angelastet.
Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) werden darüber hinaus grds. gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (7) ¹Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. ²Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die

Wiederaufnahme mit 1,5 LVS*) zu erstatten.

3Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten, wenn sämtliche vorgenannten offenen Forderungen beglichen sind. 4Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten fallen darüber hinaus die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Bereitschaftsmitarbeiters an.

- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungs- zeitraum/-jahr	Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Anschlussnehmer eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
Anschlussnehmer	Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Er ist Kunde und damit Vertragspartner des Wasserverbandes.
Haus- anschluss	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
Kunden- anlage	Die Kundenanlage ist die Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung/en des Wasserverbandes. Dabei zählen zur Kundenanlage nicht nur die im Anschlussobjekt verlegten Leitungen sondern auch die hieran angeschlossenen Geräte und Anlagenteile, die mit der Wasserinstallation funktionell eine Einheit bilden.
Messung/ Ablesung	Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Anschlussnehmer, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Anschlussnehmer rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Anschlussnehmer sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
Nutzer	Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.

Stichprobenverfahren	Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
Verbrauch	Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
Vertragsabschluss	Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter, Erwerber im Zwangsversteigerungsverfahren oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Anschlussnehmer auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Verwaltungskosten f. sog. Gartenzähler	§ 2 (14 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*) (USt-frei)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*) (zzgl. USt.)
Mahnung	§ 13 (6)	1,00 €
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.

- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
- Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2024

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

ABWASSER

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Teil 1

Präambel

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Anschlussnehmer eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anzurechnende Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grundsätzlich der/die jeweilige/n Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem/n Eigentümer/n stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. Er ist Kunde und damit Vertragspartner des Wasserverbandes.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichterter

Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.

8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der/die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene/n Eigentümer.
11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Anschlussnehmers befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 8)
12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Dauerdurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende und in dessen Privateigentum befindliche Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende und in dessen Privateigentum befindliche Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
19. **Grundstücksübergabeschacht** = Im Eigentum des Wasserverbandes befindliche Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungs-

anlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.

20. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
21. **Kunde** = Anschlussnehmer und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
22. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
23. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
24. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-) technische Begriff für Niederschlagswasser.
25. **Revisionsschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
26. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
27. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
28. **Vakuumsanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)
29. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
30. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.

- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband weist jeden neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss in Textform auf die auf der Homepage veröffentlichten AEB hin und sendet allen Nutzern auf Verlangen die AEB unentgeltlich als Ausdruck zu.
- (5) ¹Ein Vertrag wird grundsätzlich nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Anschlussnehmer infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Anschlussnehmer. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Anschlussnehmers ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag). § 2 Abs. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV“ gilt entsprechend.
 - 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 - 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion,
 - Anzahl der Beschäftigten,
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterzeichnet sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z.B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein eigener Anschluss je Grundstück erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des

Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z.B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.

- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich

vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z.B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des

Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,

- a) wenn festgestellt wird, dass vom Anschlussnehmer gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Anschlussnehmer dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Anschlussnehmers erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.
 3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
 4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probenentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu

messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 6a Grundstücksanschluss

(1) Der Teil des auf dem Grundstück des Anschlussnehmers aber im Eigentum des Verbandes befindliche Grundstücksanschlusses (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) ist zugänglich zu halten, darf weder überbaut, überdeckt noch bepflanzt werden und gegen Beschädigungen zu schützen.

(2) ¹Veränderungen am Grundstücksübergabeschacht dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und mit Genehmigung durch den Verband vorgenommen werden. ²Nicht genehmigte Veränderungen sind unzulässig und müssen nach Aufforderung in Textform vom Kunden innerhalb der genannten Frist fachgerecht zurückgebaut werden.

(3) ¹Für den Anschluss der Grundstückentwässerungsanlage an den Grundstücksübergabeschacht darf lediglich der vorgesehene/vorgefertigte Schachtanschluss verwendet werden. ²Die Herstellung weiterer Anbohrungen oder Ähnlichem ist unzulässig. ³Der Verband kann in vorgenannten Fällen einen Rückbau sowie erforderlichenfalls einen Austausch des Schachtes verlangen. ⁴Die entstehenden Baukosten sind vom Anschlussnehmer auf Anforderung durch den Verband zu erstatten. ⁵Der fachgerechte Wiederanschluss der Grundstücksentwässerungsleitung ist Aufgabe des Kunden.

(4) Wenn der Kunde sein Grundstück über das Niveau der endausgebauten öffentlichen Fläche hinaus anfüllt, ist der Grundstücksübergabeschacht in Abstimmung mit dem Wasserverband durch den Kunden auf seine Kosten dem neuen Oberflächenniveau anzupassen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren. Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

(3)

a) Grundstücksbenutzung

In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten

Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.

- b) Grund bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
- die Abwasserreinigung, das Fördern und Ableiten (z.B. durch Pumpen) oder die Schlamm-entsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,
- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z.B. Inhalte von Frittiergeräten)
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:

1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.

3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
- Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
- Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.
- (10) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Einleitung die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde, die zulässige Einleitungsmenge überschritten werden würde und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser AEB entspricht.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Der Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (3) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (4) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (5) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.

- (6) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos, d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes oder eine Versickerung/Ableitung ist nicht vorhanden.
- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht / Entsorgung

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird bedarfsorientiert durchgeführt (§ 4 Kleinkläranlagensatzung). Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher in Textform mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücks-entwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 14 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht und Fotodokumentation

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.

7. wenn sich die für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes maßgebliche anzurechnende Fläche ändert.
- (2) ¹Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
- a) um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
- b) um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagen
- ermitteln zu können. ²Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden.
- ³Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- ⁴Sollte sich (z.B. im Zuge einer Überprüfung) herausstellen, dass die vom Anschlussnehmer gemachten Angaben unvollständig oder in anderer Weise nicht korrekt sind, hat dieser alle zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes durch den Verband entstehenden Kosten zu erstatten.
- ⁵Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.
- (3) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage, zur Durchführung erforderlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Dokumentation des Zustandes der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindlichen privaten oder öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind (z.B. Grundstücksübergabeschächte, Niederschlagswassereinflüsse inkl. Dachrinnen) und zur Schadensdokumentation durch das Fertigen von entsprechenden Fotos oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 15 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.

- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von beispielsweise
 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderung im Wasserlauf, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
 5. Hochdruck-Kanalspülungen

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 16 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V Entgelte

§ 17 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle,
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse,
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers,
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS).

§ 18 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 19 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser sind die Anzahl und die erforderlichen Anschlussweiten der Trinkwasserhausanschlüsse des Grundstückes.
 - b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 20 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses oder mehrerer Grundstücksanschlüsse;

- b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzugerechnet werden. Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (3) Die Kosten für vom Anschlussnehmer beantragte oder veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses werden diesem in Höhe der tatsächlichen Kosten inkl. evtl. Lohnkosten des Verbandes in Rechnung gestellt.

§ 21 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser

Das Entgelt für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt sowie der Stärke des Trinkwasserhausanschlusses, die den von der Abwassermenge unabhängigen Grundpreis bestimmt. Berechnungseinheit für den Arbeitspreis ist m³ Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anzurechnenden Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anzurechnende Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anzurechnende Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne / Regenwasser-nutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- b) Flächen, die z. B. mit versickerungsfähigen oder wasserdurchlässigen Pflastersteinen mit haufwerksporiger Struktur, sog. „Ökopflaster“, Rasengittersteinen oder mit besonders breiten Fugen befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen

und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.

- c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen. Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.
 - d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anzurechnenden Flächen schätzen.
 - (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
 - (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
 - (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
 - (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS*) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Anschlussnehmer installierten Zählern gemessene Wassermengen werden bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl, Ablauf der Eichfrist u. ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Schätzung, auch bei unterlassener oder nicht fristgerechter Zählerstandsmeldung, erfolgt grds. nicht. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der

Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.

- (9) Gemessene Trinkwassermengen, die nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Dem Antrag müssen geeignete Nachweise beiliegen, mit denen die Wassermenge ermittelt werden kann (z.B. Bescheinigung eines Installateurbetriebes). Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis hiervon in Textform beim Verband eingegangen sein.
- (10) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Anschlussnehmer erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (11) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 22 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 23 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Anschlussnehmer veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Anschlussnehmer dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 24 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer.

§ 25 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht unverzüglich in Textform an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach §§ 18 ff. für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 26 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, erforderlichenfalls in anderen Zeitabständen abzurechnen.

- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Anschlussnehmers wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 27 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 28 Abschlagszahlungen

- (1) Anschlussnehmer, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Anschlussnehmers oder auf besondere Veranlassung durch den Anschlussnehmer rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Anschlussnehmers aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 29 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 30 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Anschlussnehmer eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z.B. bei Um- und Auszügen, wird dem Anschlussnehmer pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Anschlussnehmern, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,00 € zu erstatten.
Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.
Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Anschlussnehmer angelastet.
- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretende Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 8.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.
- (11) Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) werden darüber hinaus grds. gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 32 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 33 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 34 Vertragsstrafe

Leitet der Anschlussnehmer Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördertes Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anzurechnenden Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. ²Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anzurechnenden Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder -fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. ³Kann die Vorjahresmenge oder die anzurechnende Fläche des Anschlussnehmers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Anschlussnehmer zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. ⁴Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII

Schlussbestimmungen

§ 35 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 36 Einstellung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, Dritter oder der Umwelt ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern der Benutzer auch Anschlussnehmer des Verbandes in der Trinkwasserversorgung ist, kann der Verband die Trinkwasserversorgung einstellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern oder
 2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserverband berechtigt, die Trinkwasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

§ 37 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugeworfen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
- a) Energiekosten,
 - b) Personalkosten,
 - c) Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d) sonstige betriebliche Aufwendungen (z.B. Verwaltungskosten),
 - e) Baukosten,
 - f) Materialkosten,
 - g) Kreditzinsen,

- h) Steuern,
 - i) andere Abgaben
 - j) Abschreibungen.
- (4) Das Abwasserwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Das Abwasserwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 38 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 39 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gifhorn, im November 2024

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anlage 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseif- bare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlen- wasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindun- gen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlorethan, Dich- lormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l

	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	

10.	Toxizität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	